

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0241

Rechtssatz

Zweifelt der Lenker das Ergebnis des Alkomattests an, so hat er die Möglichkeit, im Anschluss an den Alkomattest gemäß § 5 Abs. 8 Z. 2 StVO eine Blutabnahme durch einen bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu verlangen (VwGH 4.4.2017, Ra 2016/02/0267). Unterlässt es der Lenker, eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen, hat das Ergebnis der Untersuchung der Atemluft gemäß § 5 Abs. 3 StVO als Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung zu gelten (VwGH 31.10.1990, 90/02/0149).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025020241.L01